BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 58
November 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie Kandidatinnen und Kandidaten und deren Helferinnen und Helfern (BR-Drs. 489/25 vom 26.09.2025)

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda):

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause (Berichterstatter)
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

Prof. Dr. Frank Saliger (Ständiger Gast und Berichterstatter)

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

1. Zusammenfassung Gesetzentwurf BR-Drs. 489/25

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. September 2025 geht auf jüngere, vielfach in Wahlkämpfen beobachtete gesellschaftliche Entwicklungen zurück, bei denen Amts- und Mandatsträger physischen und psychischen Einschüchterungen, Bedrohungen und „*politischem Stalking*“ ausgesetzt sind. Diese Übergriffe beeinträchtigen nicht nur die von ihnen betroffenen Einzelpersonen, sondern zugleich die Funktionsfähigkeit demokratischer Institutionen. Dies gilt namentlich dann, wenn die Übernahme von Ämtern mit der Sorge vor derartigen Übergriffen einhergeht oder hiervon betroffene Personen ihr Amt bzw. Mandat oder ihre Bewerbung für ein Amt bzw. Mandat infolge solcher Übergriffe aufgibt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der bislang bestehende strafrechtliche Schutz vor derartigen Übergriffen und den durch sie bewirkten Folgen unzureichend ist. Denn die vorhandenen strafrechtlichen Normen, namentlich §§ 185 ff., 240 StGB, erfassen insbesondere nicht Fälle, in denen eine Gesamtheit von Einschüchterungs- oder Einflussnahmehandlungen von unterschiedlichen Personen ohne offenbare Koordination ausgehen. Überdies ist der Kreis der geschützten Personen beschränkt, weil lediglich Mitglieder bestimmter Verfassungsorgane erfasst werden und überdies lediglich Schutz vor nötigenden Übergriffen besteht, da unterhalb der Nötigung angesiedelte Übergriffe nicht tatbestandsmäßig sind. Das erklärte Ziel des Entwurfes geht dahin, den strafrechtlichen Schutz von Amts- und Mandatsträgern sowie der Personen, die sich um Ämter und Mandate bewerben, sowie deren Bewerbungshelfern zu vervollständigen und zu intensivieren und hierdurch die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaates im Wege einer Sicherstellung der angstfreien Amts- und Mandatsausübung zu schützen und zu stärken. Dies soll durch die Schaffung neuer Straftatbestände bzw. eine Erweiterung bestehender Normen geschehen.

Im Wesentlichen sieht der Entwurf Ergänzungen beim geschützten Personenkreis in den §§ 105 und 106 StGB vor; überdies soll ein neuer Straftatbestand, § 106a StGB, eingeführt werden. Hinzu treten Zuständigkeitsregelungen für die Bündelung der Zuständigkeiten für die Verfolgung und Behandlung von Straftaten in diesem Kontext durch neue Zuständigkeitsregelungen bei der Staatsanwaltschaft, dem BKA und den Staatsschutzkammern beim Landgericht, bei den die gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten aus diesem Bereich begründet und zusammengeführt wird.

Der Schutzbereich des § 105 StGB (Nötigung staatlicher und europäischer Organe) wird um das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, Gerichte der Europäischen Union und kommunale Gebietskörperschaften erweitert; in Anlehnung daran wird korrespondierend der in § 106 StGB (Nötigung des Bundespräsidenten sowie von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe) genannte Personenkreis auf Mitglieder o.g. Organe erstreckt. Darüber hinaus erfolgt eine tatbestandliche Erweiterung dahingehend, dass als Nötigungserfolg nunmehr zusätzlich die Alternative

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

der gänzlichen oder teilweisen Aufgabe des Amtes oder Mandates in den Tatbestand aufgenommen werden soll.

Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen Tatbestandes in § 106a StGB („*Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern, Wahlbewerbern und deren Helfer*“) vor. Hierbei handelt es sich um einen in Anlehnung an § 238 StGB ausgestalteten, in den Vierten Abschnitt des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen staatliche und europäische Organe und Amts- und Mandatsträger sowie bei Wahlen und Abstimmungen; Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) neu eingestellten Stalking-Tatbestand. Nach dieser Vorschrift soll mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer durch in den Ziffern 1 bis 6 näher beschriebene (an § 238 Abs. 1 StGB angelehnte, aber noch einmal erweiterte) Tathandlungen

> *„die Lebensgestaltung einer in § 106 Absatz 1 genannten Person, eines Mitglieds eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl von der Bevölkerung gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit, eines Amtsträgers oder eines Europäischen Amtsträgers, eines Bewerbers, der bei Wahlen zu einem Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes, des Europäischen Parlaments, der Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit oder zu deren Hauptverwaltungsbeamten, Bürgermeistern oder Landräten zugelassen ist, oder einer Person, die die Ausübung des erlangten Amts oder Mandats einer in § 106 Absatz 1 genannten Person, eines Amtsträgers oder eines Europäischen Amtsträgers oder das auf dessen Erlangung gerichtete Wirken eines Bewerbers im Sinne dieser Vorschrift in dessen Auftrag hauptamtlich oder ehrenamtlich unterstützt in einer Weise unbefugt nicht unerheblich beeinträchtigt, die, auch in Verbindung mit weiteren ihm bekannten gleichartigen vorgenommenen oder geplanten Handlungen, geeignet ist, die Person dazu zu bewegen, ihre Befugnisse nicht oder in einer bestimmten Weise auszuüben oder ihr Amt oder Mandat ganz oder teilweise aufzugeben oder von der Bewerbung um ein Amt oder einer Unterstützung eines Bewerbers im Sinne dieser Vorschrift abzusehen, indem er eine unbefugte, nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensführung einer der aufgezählten Personen stattfindet, die dazu geeignet ist, die betroffene Person dazu zu bewegen, ihre Befugnisse nicht oder in einer bestimmten Weise auszuüben oder ihr Amt bzw. Mandat ganz oder teilweise aufzugeben oder von der Bewerbung um ein Amt oder einer Unterstützung eines Bewerbers i.S.d. Vorschrift abzusehen.“*

Für besonders schwere Fälle, die als Regelbeispiele umschrieben werden, soll eine erhöhte Strafandrohung einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren gelten. Ebenfalls betont der Entwurf ausdrücklich, dass Grundrechtshandlungen und legitim politisches Engagement nicht unter Strafe stehen sollen, sondern es gehe stattdessen um systematische Eingriffe in die Wahrnehmung eines Amtes oder Mandats.

Abschließend sieht der Gesetzesentwurf Änderungen von §§ 74a und 120 GVG und § 4 BKAG vor. Nach diesen sollen die Staatsschutzkammern bei den Landgerichten in erster Instanz auch für Straftaten nach § 106a StGB zuständig sein. Zuständigkeitsbündelungen sind für die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten nach diesem Abschnitt des StGB bei den Staatsanwaltschaften und beim BKA (soweit die Taten zum Nachteil von Verfassungsorganen des Bundes begangen worden sind) vorgesehen.

2. Stellungnahme

I. Allgemeines

„*Der Ton der Straße darf nicht das Schweigen im Rathaus erzwingen*“ – auf diese Formel lässt sich die gesetzgeberische Intention einer Novellierung der §§ 105 f. StGB und sowie Neuschaffung des § 106a StGB bringen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf setzt der Bundesrat auf dem in den §§ 105 f. StGB verankerten Schutz staatlicher Organe und ihrer Mitglieder auf, durch den diese bzw. ihre Mitglieder in deren Willensbildung und Willensbetätigung gesichert und vor nötigenden Einwirkungen geschützt werden.[2] Wer sich öffentlich politisch engagiert oder für das Gemeinwohl eintritt, soll nicht aus Angst vor potentiellen Angriffen auf seine physische oder psychische Integrität davon Abstand nehmen oder resignieren müssen. Wer in der Gesellschaft in öffentlichen Gremien und Ämtern Verantwortung übernimmt, verdiene den Schutz des Strafrechts in der Verwirklichung dieses Engagements.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt und teilt das Anliegen des Bundesrates, durch die Erweiterung des Schutzbereiches der Strafvorschriften der §§ 105 f. StGB in den Zeiten zunehmend unsachlicher und auch vor persönlichen Übergriffen nicht haltmachender öffentlicher Auseinandersetzungen den ungehinderten Zugang zu öffentlichen Mandaten und Ämtern und die ungestörte Ausübung dieser zu schützen und zu sichern. Amts- und Mandatsträger sehen sich auf allen Ebenen, sei es auf kommunaler, nationaler oder europäischer Ebene, stetigen Einschüchterungen und erheblichem Druck ausgesetzt. Dieser reicht vielfach in den individuellen Lebenskreis der Betroffenen hinein und bringt dort gravierende Belastungen für die Amts- und Mandatsträger und ihnen nahe stehende Personen mit sich. Diesen Entwicklungen soll durch den Gesetzentwurf nun auch im Bereich des materiellen Strafrechts entgegengewirkt werden. Das ist im Ausgangspunkt zu begrüßen. Die darin zugleich liegende wertende und Rückhalt gewährende Positionierung zugunsten der Amts- und Mandatsträger durch den Gesetzgeber ist notwendig und hilfreich.

Nach Informationen des BKA hat die Zahl politisch motivierter Straftaten (PMK) im letzten Jahr mit insgesamt 84.172 Straftaten aus diesem Phänomenbereich ihren bisherigen Höchststand erreicht, woraus sich ein Anstieg um 40,2 % ergibt. Hinzu kommt, dass sich die Fallzahlen in den letzten 10 Jahren mit einer Zunahme von 115,9 % mehr als verdoppelt haben. Ebenso erreichten allein politisch motivierte Gewalttaten mit 4.107 Fällen seit dem Jahr 2016 einen neuen Höchststand. Allein 11.788 Straftaten wurden im Zusammenhang mit den Wahlen erfasst. Einen ähnlichen Befund bilden Umfrageergebnisse des KoMo („*Kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern*“) ab. Hiernach ist mehr als jede dritte befragte Person von Hass und Hetze in ihrem Amtsalltag betroffen. Daneben ergaben die Befragungen, dass rund 81 % der von solchen Übergriffen Betroffenen an psychischen und physischen Folgen leiden, was bei vielen von diesen zur Folge hat, dass sie sich nicht mehr politisch engagieren oder davon absehen, sich zur Wahl aufstellen zu lassen. Dass diese Einstellung nicht nur Einfluss auf die alltägliche Mandatsarbeit hat und eine individuelle Belastung für die Mandats-/Amtsträger bedeutet, sondern vielmehr die Funktionsfähigkeit der demokratischen Mitbestimmung beeinträchtigt, ist eine unvermeidbare Folge.

---

[2] MüKo-StGB/*Müller*, § 106 Rn. 1; TK-StGB/*Eser/Schuster*, § 106 Rn. 1; vgl. BGHSt 32, 165, 170; *Ruhrmann*, NJW 1957, 281, 282; OLG Düsseldorf NJW 1978, 2562, 2563

II. Einzelne Regelungsvorschläge

1. Erweiterung des geschützten Personenkreises und der geschützten Institutionen

Zuzustimmen ist insoweit dem Ansatz des Entwurfes, den Kreis der durch § 105 und § 106 StGB geschützten Organe und deren Mitglieder zu erweitern, in dem auch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission, ein Gericht der Europäischen Union sowie die Volksvertretungen einer kommunalen Gebietskörperschaftkommunale bzw. deren Mandatsträger in die Tatbestände der §§ 105, 106 StGB einbezogen werden. Überlegen könnte man hier, noch den Europarat, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und den Internationalen Strafgerichtshof einschließlich deren Mitglieder in den Schutz aufzunehmen. Auch diese Institutionen repräsentieren die europäische und internationale Demokratie. Auch in diesen Institutionen sind deutsche Staatsbürger tätig.

2. Erweiterung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern und des Bundeskriminalamtes

Konsequent ist ebenfalls die Erweiterung der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern für den neu vorgeschlagenen § 106a StGB und für die §§ 105, 106 StGB, soweit kommunale Volksvertretungen betroffen sind. Es ist wichtig, dass die Staatsschutzkammern durch den Ausbau ihrer Zuständigkeit einen Überblick über die verfassungsfeindlichen Bestrebungen gewinnen können. Zudem ist die Abwägung widerstreitender Grundrechte bei der Anwendung der Tatbestände in den Händen spezialisierter Richter und Staatsanwälte besser aufgehoben. Dagegen erscheint eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, die im Übrigen fortgilt, bei Betroffenheit von kommunalen Volksvertretungen wegen der regelmäßig lokal begrenzten Tatwirkungen nicht erforderlich.

Zuzustimmen ist schließlich auch den Zuständigkeitserweiterungen des Bundeskriminalamtes, soweit die §§ 105-106a StGB Amtsträger und Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes sowie europäische Organe und Amtsträger schützen. Das ermöglicht eine bessere Verfolgung ausländischer Tätergruppen. Ein „*Verfassungsorgan des Europäischen Parlaments*“ sieht die Bundesrechtsanwaltskammer, anders als die Bundesregierung kritisiert, durch den Entwurf allerdings nicht erfasst, sondern nur „*Mitglieder des Europäischen Parlaments*“.[3]

3. Kritik und Einhegung des neuen § 106a StGB-E

Bedenken begegnet jedoch die Einführung eines allgemeinen „*politischen Stalking*“-Tatbestandes und insbesondere dessen konkrete Ausgestaltung im Entwurf des Bundesrates.

a. Allgemeine Bestimmtheitsproblematik

Der schon hinsichtlich seiner Lesbarkeit und inneren Struktur nach misslungene Tatbestand des § 106a StGB n.F. enthält eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, die im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG, nulla poena sine lege certa) durchgreifenden Bedenken begegnen.

Nach der Rspr. des BVerfG orientiert sich das gebotene Maß an Bestimmtheit einer Norm anhand von objektiven Maßstäben, wonach auf einen hypothetischen Straftäter abzustellen ist, der sein Verhalten

[3] vgl. BT-Drs. 21/2737, S. 16

an einer Interpretation des Strafgesetzbuches orientiert.[4] Demnach soll der Einzelne zumindest die Möglichkeit erhalten, sein Verhalten so einzurichten, dass er eine Strafbarkeit vermeidet.[5] Der neu geschaffene Tatbestand wird diesen Anforderungen nach Überzeugung der Bundesrechtsanwaltskammer nicht gerecht. Er enthält zahlreiche unbestimmte und teils offene, stark auslegungs- und ausformungsbedürftige Begriffe. Beispielhaft sei herausgegriffen, dass auf der objektiven Tatbestandsseite eine „*nicht unerhebliche*“ Beeinträchtigung der „Lebensgestaltung“ zur Erfüllung des Tatbestandes gefordert ist; daneben wird auch in der Umschreibung der Tathandlungen nicht auf überaus unbestimmte Begriffe (z.B. bei Nr. 1 das Aufsuchen der „*räumlichen Nähe*“ des Betroffenen oder eines Angehörigen oder einer ersteren nahestehenden Person) verzichtet. Die Schwierigkeit der Erfassung und der tatbestandsmäßigen Umschreibung der Tathandlungen zeigt sich auch daran, dass sich der Bundesrat gehalten gesehen hat, eine ebenso unbestimmte allgemeine Generalklausel für solche Handlungen („*eine andere […] vergleichbare und ebenso schwerwiegende Handlung*“) in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Tatbestandsfassung des Entwurfs kann nicht angenommen werden, dass der Normadressat hinreichend klar ausmachen kann, welches Verhalten unter Strafe gestellt ist. Dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, die dem Anliegen des Entwurfes entgegenwirken können.

Dieser Befund wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der Entwurf sich teilweise Begriffen bedient, die bereits in anderen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorfindlich sind. So findet sich der Terminus der „*unbefugten nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung*“ zwar bereits in § 238 StGB. Der Begriff der Lebensgestaltung soll nach der Rspr. allgemein die Freiheit der menschlichen Entschlüsse und Handlungen erfassen, die etwa beeinträchtigt wird, wenn es aufgrund der Handlungen des Täters zu einer erzwungenen Veränderung seiner bisherigen Lebensumstände und damit zu einer Einbuße von Lebensqualität kommt.[6] Jedoch wird der Begriff der „*nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung*“ in § 106a StGB-E neu gekoppelt mit einem zusätzlich eingefügten Geeignetheitskriterium (= „*… geeignet ist, die Person dazu zu bewegen, ihre Befugnisse nicht oder in einer bestimmten Weise auszuüben oder ihr Amt oder Mandat ganz oder teilweise aufzugeben…“*). Die mit dieser Ausformung des Tatbestandes als Eignungsdelikt bezweckte Vorverlagerung der Strafbarkeit neutralisiert ggf. bei § 238 StGB ausgebildete Konturierungen der Begriffsauslegung und verstärkt die Unbestimmtheit der Norm. In diesem Zusammenhang spricht auch für sich, dass die Entwurfsbegründung jegliche Ausführungen oder Beispiele dazu vermissen lässt, welche konkreten Sachverhalte positiv durch den neuen Straftatbestand erfasst werden sollen. Deshalb ist schon nach der Entwurfsbegründung gänzlich unklar, wo die Grenze zwischen erheblichen und unerheblichen Beeinträchtigungen liegen könnte. Hierdurch nimmt § 106a StGB n.F. mehr oder minder die Gestalt eines abstrakten Gefährdungsdeliktes ohne abgesteckte tatbestandliche Konturierung an.

Dieser Mangel an Beispielen, die vom Tatbestand erfasste Handlungen beschreiben, wird nicht dadurch behoben, dass die Entwurfsbegründung negativ abgrenzend zwei Beispiele anführt, in denen der Tatbestand nicht greifen soll. So hilft es für die Rechtsanwendung kaum zu wissen, dass ein Bürger, der den Mandatsträger durch einen Brief in seiner Amtsausübung bestärken will, sich natürlich nicht wegen § 106a StGB strafbar macht.[7] Auch stärkt es eine rechtssichere Rechtsanwendung nicht, wenn die Entwurfsverfasser darauf hinweisen, dass ein Schornsteinfeger, der das Wohnhaus eines politischen Gegners aufsucht, sich mangels Unbefugtheit seiner beruflichen Tätigkeit natürlich ebenso

---

[4] v. Münch/Kunig/Saliger, Art. 103 Rn. 45; vgl. BVerfGE 32, 346, 362; 48, 48, 67; 53, 96, 99; 71, 108, 115; 95, 96, 131

[5] BVerfGE 95, 96, 131

[6] BGHSt 54, 189, 196 f.; Mosbacher, NStZ 2007, 665, 667; NK-StGB/Sonnen, § 238 Rn. 45; MüKo-StGB/Gericke, § 238 Rn. 51; BT-Drs. 16/575, 7

[7] vgl. BR-Drucks. 489/25, S. 15

wenig wegen politischen Stalkings strafbar macht wie der Nachbar, der die räumliche Nähe zu der betroffenen Person aufsucht.[8]

Vergleichbare im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Bedenken hatte der Gesetzgeber in der Vergangenheit bei der Schaffung von § 238 StGB in der finalen Gesetzesfassung noch aufgenommen, indem er wegen der Gefahr mangelnder Bestimmtheit dort davon absah, den Absatz 1 als Gefährdungsdelikt auszugestalten.[9] Durch die gewählte Ausgestaltung als Eignungsdelikt kommt es jedoch bei § 106a StGB-E in puncto Unbestimmtheit zu einer Annäherung an ein abstraktes Gefährdungsdelikt in mit (zu) unbestimmtem Regelungsgehalt. Überdies ist die Ausgestaltung als Eignungsdelikt dadurch gekennzeichnet, dass die Eignung zur Beeinflussung an subjektive Momente auf Seiten des Betroffenen anknüpft, die ihrerseits nur schwer objektivierbar und damit auch schwer feststellbar sind. So der Bundesrat in der Entwurfsbegründung zwar darauf hin, dass von besonders geschulten und aufgerüsteten Amtsträgern eher zu erwarten sein wird, dass sie sich von Tathandlungen nach § 106a Satz 1 Nr. 5 StGB (Bedrohung), die nicht deren privates Umfeld betreffen, unbeeindruckt zeigen. Denn für sie besteht die Möglichkeit eines Rückgriffs auf einen Mitarbeiterstab und Personenschutz.[10] Über solche Möglichkeiten verfügen Wahlbewerber und Bewerbungshelfer naturgemäß nicht. Insoweit steht zu erwarten, dass § 106a StGB zu einer asymmetrischen Rechtsanwendung in Bezug auf die betroffenen Gruppen führt.

b. Verbesserungsvorschläge

Zur Behebung dieser Bestimmtheitsproblematik schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer vor, zunächst durch eine empirische Analyse und Klassifizierung der in der Praxis aufgetretenen Fälle eines politischen Stalkings die Tathandlungen des zu schaffenden § 106a StGB zu präzisieren. Das würde das Eignungsproblem entschärfen und der Funktion des Strafrechts als Ultima ratio des Rechtsgüterschutzes Rechnung tragen. Diesen Aspekt hat auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu § 106a StGB-E hervorgehoben.[11] Sollte diese Klärung gelingen, könnte auf den aus Bestimmtheitsgründen besonders problematischen Auffangtatbestand Nr. 6 („*eine andere zu den Nummern 1 bis 5 vergleichbare und ebenso schwerwiegende Handlung vornimmt*“) verzichtet werden.

Der weiteren Abklärung bedarf ferner das Tatbestandsmerkmal „*auch in Verbindung mit weiteren ihm bekannten gleichartigen vorgenommenen oder geplanten Handlungen*“ in § 106a StGB-E. Der Bundesrat sieht eine Spezifik des neuen § 106a StGB-E gegenüber geltenden Strafvorschriften gerade darin, dass die geltenden Strafvorschriften „*subtile Einwirkungen verschiedener Personen auf den Privatbereich der Betroffenen, die erst in ihrer Gesamtheit ein Potential der Einschüchterung entfalten, … in der Regel nicht*“ erfassen.[12] Deshalb wird „*letztlich … explizit auf weitere gleichartige bereits begangene oder geplante Handlungen verwiesen, da sich die Eignung häufig erst aus der Kumulation mehrerer Übergriffe ergibt*“.[13] Diese Regelungsabsicht wird indes in der vorgelegten Entwurfsfassung nicht zureichend umgesetzt. Denn das Wort „*auch*“ bringt zum einen zum Ausdruck, dass der Gedanke der Kumulation gerade keine notwendige Voraussetzung für die Anwendung der neuen Strafvorschrift ist. Zum anderen ist zu fragen, warum der Aspekt der Kumulation, der für die Schaffung eines Klimas der Angst, das die Strafvorschrift bekämpfen soll, besonders wichtig ist, nicht als Qualifikation ausgestaltet ist. Insoweit sollte für eine neu einzufügende Strafnorm eine klare Entscheidung vorgenommen werden. In beiden Fällen – Tatbestandsvoraussetzung oder Qualifikation – sollte der Kumulationsaspekt aber durch die Hinzufügung des Wortes „*konkret*“ in Bezug auf die „*weiteren ihm*

[8] vgl. BR-Drucks. 489/25, S. 15
[9] BT-Drs. 16/575, 8
[10] BR-Drucks. 489/25, S. 14
[11] vgl. BT-Drs. 21/2737, S. 16
[12] BR-Drs. 489/25, S. 2
[13] BR-Drs. 489/25, S. 14

bekannten gleichartigen vorgenommen oder geplanten Handlungen“ aus Gründen der Rechtssicherheit enger gefasst werden.

Überdies ist hervorzuheben, dass insbesondere der Beginn der Fassung des § 106a StGB-E ist sprachlich missglückt ist, weil dort alle Betroffenengruppen aufgeführt werden. Einfacher wäre es, wenn in § 106a Abs. 1 StGB-E zunächst nur die Lebensgestaltung einer „*in § 106 Absatz 1 genannten Person, eines Mitglieds eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl von der Bevölkerung gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit, eines Amtsträgers oder eines Europäischen Amtsträgers*“ adressiert wird. In einem eigenen Absatz könnte sodann der Schutz der Strafvorschrift auf die weiteren Personengruppen – Bewerber und Bewerberhelfer – ausgedehnt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Entwurf die Inhaltsüberschrift des Vierten Abschnitts des Besonderen Teils des StGB um „*Straftaten gegen staatliche und europäische Organe*“ erweitert werden soll.[14] Da aber § 106a StGB-E ausdrücklich auch Wahlbewerber und deren Bewerbungshelfer schützen soll, erscheint es angezeigt, der Klarheit halber auch diesen Personenkreis in die neue Inhaltsüberschrift aufzunehmen.

- - -

[14] BR-Drs. 489/25, S. 2, 9